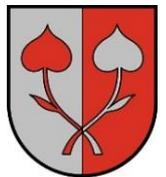

Information zur Freizeitwohnsitzabgabe



Diese Abgabe wurde vom Tiroler Landesgesetzgeber im Jahre 2019 beschlossen. Deren Einhebung ist für alle Tiroler Gemeinden verpflichtend. Die Abgabe ist dabei selbstständig an die Gemeinde zu entrichten.

Ab 1. Jänner 2020 ist in unserer Gemeinde, wie in allen Tiroler Gemeinden, eine Abgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz zu entrichten (Freizeitwohnsitzabgabe). Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisse dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen. Auch wenn keine Eintragung im Freizeitwohnsitzverzeichnis besteht, ist die Abgabe zu entrichten. Zu beachten ist, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein illegaler Freizeitwohnsitz nicht legalisiert wird.

Die Abgabe ist grundsätzlich vom Eigentümer des Freizeitwohnsitzes selbst zu bemessen. Dafür muss die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes ermittelt werden, bzw. ist im Baubescheid ausgewiesen. Der zu entrichtende Betrag ergibt sich aus der vom Gemeinderat der Gemeinde Kossen in seiner Sitzung vom 30.10.2019 erlassenen „Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe“:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 240,--**
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 480,--**
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 700,--**
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 1.000,--**
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.400,--**
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.800,--**
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.200,--**

Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe. Das heißt, dass nicht die Gemeinde, sondern der Abgabenschuldner selbst die Abgabe zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten hat (keine eigene Vorschreibung seitens der Gemeinde). Dieser Betrag ist bis 30. April eines jeden Jahres an die Gemeinde unter Angabe der Nutzfläche zu überweisen. Änderungen der Nutzfläche, beispielsweise durch Umbauten, können sich auf die Abgabenhöhe auswirken. Wird ein Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr an ein und dieselbe Person vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die Abgabe vom Mieter, Pächter etc. zu entrichten. Bitte informieren Sie diesen rechtzeitig über seine Verpflichtung.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Freizeitwohnsitzabgabe der Gemeinde zusätzlich zu allfälligen Abgabenverpflichtungen gemäß dem Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 (sogenannte „Freizeitwohnsitzpauschale“) zu entrichten ist. Die Aufenthaltsabgabe nach dem Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 ist eine ausschließliche Landesabgabe.

Die Überweisung hat direkt an die Gemeinde, zugunsten einer der drei nachfolgenden Gemeindebankverbindungen, zu erfolgen. Auf dem Einzahlungsbeleg sind anzuführen:

- **die Adresse des Freizeitwohnsitzes,**
- **der Name des Freizeitwohnsitz-Eigentümers und**
- **die Angabe der Nutzfläche.**

Bankverbindungen:

Raiba Kössen:

IBAN: AT93 3626 4000 0002 0933 | BIC: RZTIAT22264

Volksbank Kössen:

IBAN: AT46 4239 0020 1001 0017 | BIC: VBOEATWINN

Sparkasse Kufstein:

IBAN: AT94 2050 6018 0000 0083 | BIC: SPKUAT22XXX

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister



Reinhold Flörl

Bankverbindungen:

Raiba Kössen	IBAN: AT93	3626	4000	0002	0933	BIC: RZTIAT22264
Volksbank Kössen	IBAN: AT46	4239	0020	1001	0017	BIC: VBOEATWINN
Sparkasse Kufstein	IBAN: AT94	2050	6018	0000	0083	BIC: SPKUAT22XXX